

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-21/004-2007

Frist

DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiter (0 27 42) 9005
Mag. Monika Kohlross

Durchwahl
13293

Datum
8. November 2011

Gesetz über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft, LGBl. 6170-3, Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag !

Zum Entwurf der Änderung des Gesetzes über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

1. Die im bestehenden Gesetz über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft, LGBl. 6170-3, enthaltenen Bestimmungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und deren Kontrolle beim Landwirt dienen der Ausführung des

- § 49 des Chemikaliengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 53/1997 in der geltenden Fassung und des
- § 3a des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für den Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen (Pflanzenschutzgrundsatzgesetz), BGBl. I Nr. 140/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2005.

Das Pflanzenschutzgrundsatzgesetz wurde entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 91/414/EWG formuliert.

2. Die Europäische Union hat mit zwei Rechtsakten das Pflanzenschutzmittelrecht neu geregelt:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 09.11.2011

Ltg.-**1024/P-5/1-2011**

L-Ausschuss

- Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABl. Nr. L 309 vom 24. 11. 2009, S. 1

- Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. Nr. L 309 vom 24. 11. 2009, S. 71, berichtigt durch ABl. L 161 vom 29.6.2010, S. 11.

Durch diese Regelungen ist ein völlig geänderter rechtlicher Rahmen für die Ausführungsgesetze der Länder und das Pflanzenschutzgrundsatzgesetz des Bundes entstanden.

3. Der Bund hat in Reaktion darauf im Frühjahr 2010 einen Begutachtungsentwurf für eine Änderung des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes, BGBl. I Nr. 114/1999, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 87/2005, zur Begutachtung versendet, der sich darauf beschränkte, den Inhalt der Richtlinie über den Aktionsrahmen für die Verwendung von Pestiziden 2009/128/EG in groben Zügen umzusetzen.

4. Parallel dazu hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft das Projekt UNAPP (= Umsetzung des nationalen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel) initiiert und in dessen Rahmen auch zwei Arbeitspakete eingerichtet, die die Zuständigkeiten der Länder betreffen:

Das Arbeitspaket 2.1 im Rahmen des UNAPP befasste sich mit der Sichtung der bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften. Das Arbeitspaket 2.2 wurde mit der Ausarbeitung von Textbausteinen für Ausführungsgesetze der Länder, unter dem Vorsitz einer Mitarbeiterin des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und Umwelt und Wasserwirtschaft betraut. Dies erfolgte in der Weise, dass auf der Grundlage der gesichteten bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften der Umsetzungsbedarf für die Richtlinie erhoben wurde und die einzelnen Ländervertreter zu den verschiedenen Bereichen Textbausteine übermittelten, die gemeinsam diskutiert und von der Vorsitzenden zusammengefasst wurden. Seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wurden die Übergangsbestim-

mungen für die Verwendung der nach dem alten Regime zugelassenen Pflanzenschutzmittel beigesteuert.

5. Parallel zum Arbeitspaket 2.2 hat im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ein Umdenken dahingehend stattgefunden, dass die gegenständlichen Bestimmungen nicht mehr in einem eigenen Grundsatzgesetz geregelt werden sollen, sondern die Bestimmungen des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes materienspezifisch auf ein neues Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 und ein Pflanzenschutzgesetz 2011 aufgeteilt werden. Das neue Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, wurde am 15. Februar 2011 erlassen. Es enthält folgende für die Ausführungsgesetzgebung der Länder wesentlichen Grundsatzbestimmungen des §§ 13 und 14:

„Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 13. (Grundsatzbestimmung) (1) Die Landesgesetzgebung hat Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG, ausgenommen Biozid-Produkte nach dem Biozid-Produkte-Gesetz, BGBl. I Nr. 105/2000, unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes, der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis und der Anwendung des Vorsorgeprinzips vorzusehen, insbesondere im Hinblick auf

1. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Reinigung der Pflanzenschutzgeräte,
2. Einschränkungen oder Verbote der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln hinsichtlich der mit der Verwendung verbundenen Risiken unter bestimmten Bedingungen oder in bestimmten Gebieten,
3. Fort- und Weiterbildung für berufliche Verwender und Berater für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Verbindung mit der Einführung eines Bescheinigungssystems einschließlich wechselseitiger Anerkennung,
4. Information und Sensibilisierung der allgemeinen Öffentlichkeit, sofern sie nicht bereits in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist,
5. Kontrolle von bereits in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten in Verbindung mit der Einführung eines Bescheinigungssystems,
6. Verringerung der Risiken und der quantitativen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln,

7. Entwicklung und Einführung des integrierten Pflanzenschutzes sowie alternativer Methoden oder Verfahren und

8. Indikatoren zur Überwachung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.

(2) Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass Berichte zu erstellen und an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft weiterzuleiten sind, und zwar im Hinblick auf

1. die Umsetzung der Kontrollmaßnahmen gemäß Art. 8 der Richtlinie 2009/128/EG,
2. den integrierten Pflanzenschutz gemäß Art. 14 der Richtlinie 2009/128/EG,
3. die Ergebnisse von Bewertungen gemäß Art. 15 der Richtlinie 2009/128/EG und
4. die Kontrolle der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Art. 68 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 bis 31. Mai nach Abschluss des Jahres, auf das sich der Bericht bezieht.

(3) Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass – unter Berücksichtigung der Aufbrauchfrist und des § 3 Abs. 2 Z 2 – nur die im Pflanzenschutzmittelregister eingetragenen Produkte verwendet werden dürfen. Die Verwendung umfasst das Verbrauchen, Anwenden und Ausbringen sowie das Gebrauchen, Lagern, Vorrätighalten und innerbetriebliche Befördern von Pflanzenschutzmitteln zum Zwecke der Anwendung.

(4) Die Landesgesetzgebung hat Übertretungen der in den Landesausführungsgesetzen festgelegten Vorschriften unter Strafe zu stellen.“

„Landesaktionspläne und nationaler Aktionsplan Pflanzenschutzmittel

§ 14. (Grundsatzbestimmung) (1) Zum Zwecke der Erstellung und Zusammenfassung eines bundesweiten nationalen Aktionsplans Pflanzenschutzmittel und dessen Änderungen hat die Landesgesetzgebung nach den Vorgaben gemäß Art. 4 der Richtlinie 2009/128/EG und unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 2 vorzusehen, dass Landesaktionspläne erstellt und gegebenenfalls auch abgeändert werden, in denen zur Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt der bestehende Zustand und die bereits eingeführten und durchzuführenden Maßnahmen erhoben und dokumentiert und Zielvorgaben mittels Zeitplänen festgelegt werden. Die Landesaktionspläne haben weiters die Umsetzung der in § 13 Abs. 1 angeführten Maßnahmen zu beschreiben.

(2) Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass die Landesaktionspläne nach Abs. 1 – und zwar erstmalig bis 30. April 2012 – an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft weiterzuleiten sind.

(3) Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass Landesaktionspläne zumindest alle fünf Jahre zu überprüfen und zu aktualisieren sind sowie dass für die Erstellung oder Änderung der Landesaktionspläne die Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 2 der Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung, ABl. Nr. L 156 vom 25.6.2003 S. 17, Anwendung finden.“

2. Soll-Zustand:

Der vorliegende Gesetzesentwurf baut auf den im Rahmen des Arbeitspaketes 2.2 des Projektes UNAPP erarbeiteten Textbausteinen auf.

Er soll die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, (4. Teil, §§ 13 und 14) sowie die Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. Nr. L 309 vom 24. 11. 2009, S. 71, umsetzen.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung des vorliegenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1 Z. 4 B-VG (Erlassung von Ausführungsgesetzen in der Angelegenheit Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge).

4. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

5. Finanzielle Auswirkungen:

Mit diesem Gesetzesentwurf sind Mehraufwendungen für das Land durch folgende Maßnahmen zu erwarten:

- Erstellung eines Landesaktionsplans
- Erlassung von Verordnungen zur Durchführung des Gesetzes
- Erteilung von Auskünften über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln
- Maßnahmen der Information und Sensibilisierung
- Erweiterung der Berichtspflichten an die Europäische Kommission
- Erweiterung der Fachbehördenkontrollen

Für die Erstellung eines Landesaktionsplans wurden bereits ca. 64 Mannstunden eines Akademikers (LBVG 1, DS Aufwand 2010 € 68.473.--) in der Abteilung Agrarrecht aufgewendet, das sind bei Kosten von € 40,75/Stunde, € 2608,--. Geschätzt wird ein zusätzlicher Aufwand bis zur Fertigstellung und Abgabe des Plans an das BMLFUW im April 2012 in der Größenordnung von 200 Mannstunden, das sind € 8150,-- (Sitzungen mit relevanten Interessengruppen, persönliche Gespräche mit Personen, die Stellungnahmen abgeben wollen, Einarbeitung von Stellungnahmen, Layouterstellung).

Für die Erlassung von Verordnungen zur Durchführung des Gesetzes werden voraussichtlich in der Abteilung Agrarrecht bis Mitte 2012 100 Mannstunden eines Akademikers (LBVG 1, DS Aufwand 2010 € 68.473.--) anfallen, das sind bei Kosten von € 40,75/Stunde, € 4075,--. Diese Summe ergibt sich daraus, dass die Inhalte der Verordnungen komplett neu erarbeitet werden müssen (unter Beiziehung auswärtiger Fachleute bzw. in Bund-Länderarbeitsgruppen).

Die für die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zu erwartenden Aufwendungen durch die Ausstellung der Ausbildungsbescheinigungen, deren Verlängerungen und für die Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sollten einerseits durch Einnahmen nach § 3 des Landes- und Gemeinde – Verwaltungsabgabengesetzes und andererseits durch Kursbeiträge der Teilnehmer abgedeckt sein. Eine Evaluierung dieser Einnahmen ist nicht ausgeschlossen. Derzeit entstehen daher

dem Land NÖ keine zusätzlichen Kosten, wobei auf § 31 des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes hingewiesen wird.

Bei den Bezirksverwaltungsbehörden werden die in sehr geringer Anzahl zu erwartenden Entzugsverfahren für Ausbildungsbescheinigungen und Strafverfahren aufgrund der neu hinzukommenden Strafbestimmungen mit dem vorhandenen Personal voraussichtlich bewältigt werden können.

Bei der Abteilung Landwirtschaftsförderung wird es zu einer Erweiterung der Fachbehördenkontrollen kommen müssen. Derzeit finden ca. 200 Kontrollen im Jahr und 90 Probenziehungen auf landwirtschaftlichen Betrieben statt, dazu kommen ca. 50 Anlasskontrollen in Beschwerdeverfahren. Die Durchführung der Betriebskontrollen ist an eine zertifizierte Stelle ausgelagert und erfolgt derzeit durch die Agrarmarkt Austria. Für „nicht-berufliche“ Verwender sollen nur anlassfallbezogene Kontrollen (in Beschwerdefällen) durchgeführt werden. Golfplätze sollen aufgrund der intensiven Verwendung von Pflanzenschutzmitteln voraussichtlich einmal pro Jahr kontrolliert werden.

Einsparungen könnten für das Land allenfalls dadurch eintreten, dass die Bestimmungen über die verwendeten Pflanzenschutzmittel vereinfacht wurden, da alle zur Verwendung zugelassenen Pflanzenschutzmittel nur mehr in einem einzigen Pflanzenschutzmittelregister zu finden sein werden.

6. Konsultationsmechanismus:

Der Gesetzesentwurf geht geringfügig über den von der Richtlinie 2009/128/EG geforderten Umsetzungsbedarf hinaus (Übergangsbestimmungen für Landwirte mit Praxisnachweis, Änderung wegen EuGH-Urteil, Zitat Anpassungen) und unterliegt daher der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus.

7. Mitwirkung von Bundesorganen:

Im vorliegenden Entwurf ist keine Mitwirkung von Bundesorganen vorgesehen.

8. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Die Erstellung und Umsetzung eines Landesaktionsplanes Pflanzenschutzmittel und die Einführung eines Bescheinigungssystems für berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln leisten langfristig einen positiven Beitrag dazu, die Ziele des Klimabündnisses zu erreichen.

Besonderer Teil:

Zu Z. 1:

Eine Änderung des bisherigen Titels war erforderlich, da sich der rechtliche Rahmen für die Ausführungsgesetzgebung komplett geändert hat.

Zu Z. 2 (§ 1):

Diese Bestimmung setzt Art. 1 der Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden um. Sie entspricht im Wesentlichen dem Textbaustein im Rahmen des Arbeitspaketes 2.2 des Projektes UNAPP.

Bisher war der Anwendungsbereich des Gesetzes über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die Landwirtschaft beschränkt. Durch die Vorgabe in der Richtlinie 2009/128/EG soll nun die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auch auf öffentliche, beschränkt öffentliche und private Grün- und Freianlagen ausgedehnt werden. Das sind beispielsweise Sportanlagen (Golf-, Fußballplätze, etc.), Haus- und Kleingärten, Parkanlagen und Kinderspielplätze sowie Landes- und Gemeindestraßen.

§ 1 Abs. 2 entspricht dem § 1 Abs. 2, zweiter Satz, des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 10/2011.

Zu Z. 3 (§ 2 Z. 1 und 2):

Die Begriffe „Berater“ und „Beruflicher Verwender“ finden sich in Artikel 3 Z. 3 und 1 der Richtlinie 2009/128/EG. Die Änderung der Beraterdefinition erwies sich als erforderlich, weil in der Kompetenz des Bundes der „Verkaufsberater“ geregelt wird und in der Kompetenz des Landes alle „sonstigen Berater“. Die Änderung des Begriffes für den „Beruflichen Verwender“ erwies sich ebenso als notwendig, weil auch den „nicht-

beruflichen“ Verwendern nach Erwerb einer Ausbildungsbescheinigung der Status eines „Beruflichen Verwenders“ zukommen soll.

Zu Z. 4 (§ 2 Abs. 1 Z. 3 bis 11 und 14 entfallen):

Die bisherigen Begriffsbestimmungen können entfallen, weil sie durch die Hinweise auf die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und der Richtlinie 2009/128/EG ersetzt werden sollen (siehe dazu § 2 Abs. 2 des Entwurfes).

Zu Z. 5 und 6:

Die bisherigen Z. 12 und 13 enthalten Begriffsbestimmungen aus dem Bundesgesetz über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Chemikalien (Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 1996), BGBl. I 53/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 151/2004, und können daher nicht entfallen. Die Fassungsbezeichnung soll nun aktualisiert werden.

Zu Z. 7 (§ 2 Abs. 1 Z. 5 bis 10 (neu) lautet):

Der Begriff „Vorsorgeprinzip“ findet sich in mehreren Rechtsvorschriften, vor allem im Umweltbereich, wobei es keine Legaldefinition gibt. Der verwendete Begriff ist an die Definition in der Enzyklopädie „Wikipedia“ angelehnt.

Der Begriff „chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel“ entspricht den in Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 1ff, aufgezählten Kriterien.

Die Z. 7 bis 10 dienen der Definition von Abkürzungen für die Bezeichnungen des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, der RL 2009/128/EG und der RL 1991/414/EWG.

Zu Z. 8 (Neuer § 2 Abs. 2):

Es ist rechtlich nicht zulässig, Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in einem Ausführungsgesetz wörtlich zu zitieren. Es wurde daher auch darauf verzichtet, die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2009/128/EG wörtlich wiederzugeben, sofern diese nicht durch UNAPP- Textbausteine abgeändert waren (siehe § 2 Z. 1 und 2).

Zu Z. 9 (Neufassung des § 3):

Gemäß Art. 4 der Richtlinie 2009/128/EG haben die Mitgliedstaaten nationale Aktionspläne zu erlassen. Für den Bund besteht die Verpflichtung zur Erlassung eines nationalen Aktionsplanes und zur Mitteilung an die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten bis 26. November 2012 (Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie). Mit der Bestimmung des § 3 wird daher diese Richtlinienbestimmung umgesetzt und § 14 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 ausgeführt.

Die Frist für die Erlassung des nationalen Aktionsplanes in Niederösterreich wird mit 1. April 2012 bemessen, da gemäß § 14 Abs. 2 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 die Landesaktionspläne bis längstens 30. April 2012 dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln sind.

Abs. 1 entspricht Art. 4 Abs. 1 erster Unterabsatz erster Satz und zweiter Unterabsatz erster Satz der Richtlinie 2009/128/EG.

Abs. 2 entspricht Art. 4 Abs. 1 erster Unterabsatz, zweiter Satz der Richtlinie.

Abs. 3 entspricht Art. 4 Abs. 1 zweiter Unterabsatz, zweiter Satz der Richtlinie.

Abs. 4 entspricht Art. 4 Abs. 1 dritter Unterabsatz, erster Satz der Richtlinie und berücksichtigt auch § 14 Abs. 1 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011.

Abs. 5 entspricht Art. 4 Abs. 1 dritter Unterabsatz zweiter und dritter Satz der Richtlinie.

Abs. 6 entspricht Art. 4 Abs. 1 vierter Unterabsatz, letzter Satz der Richtlinie und berücksichtigt die Vorgaben des § 14 Abs. 1 letzter Satz des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011. Die Z. 2 und 3 entsprechen Art. 4 Abs. 1 fünfter Unterabsatz der Richtlinie und berücksichtigen in der Z. 3, dass die Maßnahmen nach der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fallen.

Abs. 7 entspricht Art. 4 Abs. 2 zweiter Unterabsatz der Richtlinie sowie § 14 Abs. 3 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011.

Abs. 8 entspricht Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie und nimmt hinsichtlich der Öffentlichkeitsbeteiligung auf die entsprechenden Bestimmungen des Landesrechtes Bezug. Die zu berücksichtigenden Kriterien und die Anhörungsrechte entsprechen Art. 4 Abs. 1 vierter Unterabsatz erster Satz der Richtlinie. Als relevante Interessengruppen gelten insbesondere die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, die Wirtschaftskammer Niederösterreich, die Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forst-

wirtschaft NÖ, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich und der NÖ Umweltanwalt.

In den Abs. 9 und 10 wird der Ablauf des Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens näher beschrieben.

Abs. 12 enthält eine Klarstellung dahingehend, dass aus dem Landesaktionsplan Pflanzenschutzmittel weder subjektive Rechte noch Pflichten Dritter abgeleitet werden können. Der Landesaktionsplan ist daher keine Verordnung.

Zu Z. 10 (§ 4 Abs. 1):

Es beschränken sich die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 (§ 13 Abs. 3 erster Satz) auf die Anordnung, dass nur die im Pflanzenschutzmittelregister eingetragenen Produkte verwendet werden dürfen (Abs. 1).

Dies führt sowohl für den Verwender als auch für die Behörden zu einer Erhöhung der Rechtssicherheit im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln.

Zu Z. 11 (§ 4 Abs. 1a entfällt):

Parallelimportierte Pflanzenschutzmittel, welche bisher im § 4 Abs. 1a geregelt waren, sollen in Zukunft nicht mehr verwendet werden dürfen.

Zu Z. 12 (§ 4 Abs. 2):

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nunmehr im Art. 55 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 (zur Problematik der Wiederholung von Regelungen von EU-Verordnungen in nationale Rechtsvorschriften siehe die Ausführungen zur Z. 8) geregelt, der wiederum auch auf die Bestimmungen der Richtlinie 2009/128/EG verweist. Hier ist neben Art. 13 Abs. 1 und 2 insbesondere auf Art. 14 der Richtlinie 2009/128/EG betreffend den integrierten Pflanzenschutz zu verweisen, dessen Umsetzung der Abs. 2 dient.

Die Verpflichtung, dass berufliche Verwender die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes gemäß Anhang III der Richtlinie 2009/128/EG anzuwenden haben, ergibt sich aus Art. 14 der Richtlinie in Verbindung mit Anhang III, wo der berufliche Verwender ausdrücklich genannt ist, und aus Art. 55 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. Die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes sind spätestens ab

dem 1. Jänner 2014 anzuwenden, daher enthält Art. II Abs. 1 des Entwurfes eine entsprechende Übergangsbestimmung.

Die Bestimmung des Abs. 2 entspricht dem Abs. 2 des Textbausteines „integrierter Pflanzenschutz“ des Arbeitspaketes 2.2 des Projektes UNAPP.

Zu Z. 13 (§ 4 Abs. 2a und 2b):

Sollte es sich als notwendig erweisen, weitere Vorschriften zur Umsetzung des Art. 13 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/128/EG zu erlassen, ist auf die Verordnungsermächtigung des Abs. 2a und 2b zu verweisen. Hinsichtlich der nichtbehördlichen Maßnahmen wird auf § 6 Abs. 4 (Information und Sensibilisierung) des Entwurfes verwiesen.

Zu Z. 14 (§ 4 Abs. 4 und Abs. 9):

Die Einschränkung auf im landwirtschaftlichen Betrieb verwendete Pflanzenschutzmittel soll in Hinblick auf die Erweiterung des gesetzlichen Anwendungsbereiches entfallen.

Zu Z. 15 (§ 4 Abs. 4):

Dieser Satz wurde anlässlich der letzten Gesetzesnovelle aus dem Text gestrichen, soll aber auf Wunsch der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer wieder in den Text aufgenommen werden.

Zu Z. 16 (§ 4 Abs. 5 und 10):

Da seit 14. Juni 2011 die Bestimmungen über die Aufbrauchfrist für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (bisheriger § 4 Abs. 5 geltende Fassung) in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln gelten (gemäß Art. 31 ist dies in der Zulassung festzulegen), kann diese Bestimmung entfallen. § 4 Z. 10 kann entfallen, da in Abs. 2a eine neue umfassendere Verordnungsermächtigung geschaffen wurde.

Zu Z. 17 (§ 4 Abs. 9):

Die strengen Regelungen für die Aufbewahrung und Lagerung von Pflanzenschutzmitteln sollen wie in Art. 13 Abs. 3 der Richtlinie 2009/128/EG vorgesehen nur für berufliche Verwender gelten.

Zu Z. 18 (§§ 4a bis 4f):

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass nur der berufliche Verwender zum Erwerb und Verwenden der für berufliche Verwender zugelassenen Pflanzenschutzmittel eine Ausbildungsbescheinigung braucht.

In Umsetzung des Art. 5 der Richtlinie 2009/128/EG ist die fachliche Ausbildung der beruflichen Verwender und der Berater, soweit diese in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers fallen, neu zu regeln.

Dabei sind Elemente der bisherigen Regelung in die Bestimmung eingeflossen. Aufgrund der großen Anzahl neuer Studienrichtungen auf der Universität für Bodenkultur wurde nunmehr als Nachweis der erfolgreiche Abschluss eines Universitätsstudiums verlangt, in welchem Pflanzenschutz als Lehrveranstaltung erfolgreich absolviert wurde. Zusätzlich wurde die erfolgreiche Ausbildung zum Greenkeeper nach Level 3 GTC Golfcourse Supervisor aufgenommen. Ein Greenkeeper ist primär für die fachgerechte Pflege, Entwicklung und Bewirtschaftung von Golfplätzen verantwortlich. Das GTC (Greenkeepers Training Committee, <http://www.thegtc.co.uk/index.php>) hat dazu einen international anerkannten Ausbildungsstandard entwickelt. Level 3 umfasst neben der Einführung ins Greenkeeping noch 3 weitere Module im Umfang von insgesamt ca. 10 Wochen. Ausgebildete Head Greenkeeper (Level 4) sind davon ebenso erfasst, da dafür die erfolgreiche Ausbildung zum Greenkeeper Voraussetzung ist. Einziger Ausbildungsort in Österreich ist dafür derzeit die Landwirtschaftliche Fachschule in 2831 Warth. Die genannte Ausbildung beruht auf internationalen Standards des englischsprachigen Raumes.

Die Ausstellung der Ausbildungsbescheinigungen und die Anerkennung von Berufsqualifikationen sollen von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer allein im übertragenen Wirkungsbereich abgewickelt werden. Die für eine weitere Ausbildungsbescheinigung erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen sind von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zu veranstalten. Die Entziehung der Ausbildungsbescheinigung soll jedoch von der Bezirksverwaltungsbehörde durchgeführt werden, zumal die Bezirksverwaltungsbehörde auch die maßgeblichen Strafverfahren durchführt.

Zu Z. 19 (§ 5):

Die bisher schon bestehende Bestimmung über die Überprüfung von Pflanzenschutzgeräten wird an Art. 8 der Richtlinie 2009/128/EG angepasst.

Der Text entspricht dem Textbaustein „Überprüfung von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten“ des Arbeitspaketes 2.2 im Rahmen des Projektes UNAPP. Berücksichtigt wird auch die von Art. 8 Abs. 6 der Richtlinie geforderte Anerkennung von Überprüfungen durch andere Mitgliedstaaten.

In der Verordnung ist auch sicherzustellen, dass gemäß Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Gebrauch befindliche Geräte bis 26. November 2016 einer Überprüfung unterzogen werden, neue Geräte müssen innerhalb von fünf Jahren nach dem Kauf einmal kontrolliert werden.

Aufgrund des relativ lange zur Verfügung stehenden Zeitraumes erscheint die Normierung einer eigenen Übergangsbestimmung im Gesetz nicht notwendig.

Zu Z. 20 (§ 6 Überschrift):

Die neue Überschrift des § 6 entspricht der Überschrift des entsprechenden UNAPP Textbausteines.

Zu Z. 21 (§ 6 Abs. 3):

Die unveränderten Bestimmungen des § 6 Abs. 1 und 2 enthalten die ausführungsgesetzlichen Bestimmungen betreffend die Informationspflichten gemäß der Grundsatzbestimmung des § 49 Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 1996. Die Informationsverpflichtung des § 6 Abs. 3 soll jedoch darüber hinaus auf alle Verwender von Pflanzenschutzmitteln ausgedehnt werden.

Zu Z. 22 (§ 6 Abs. 4 und 5):

Abs. 4 setzt Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2009/128/EG um. Der entspricht dem Textbaustein „Informationen und Sensibilisierung“ des Arbeitspakets 2.2 im Rahmen des Projektes UNAPP. Die Umsetzung des Art. 7 Abs. 2 erfolgt durch den Bund. Die Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) betreibt eine Vergiftungszentrale. Als nationales Forschungs- und Planungsinstitut für das Gesundheitswesen und als entsprechende Kompetenz- und Förderstelle für die Gesundheitsförderung wurde die Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) am 1. August 2006 per Bundesgesetz errichtet.

Abs. 5 setzt Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie 2009/128/EG betreffend die Maßnahmen zur Förderung des integrierten Pflanzenschutzes durch berufliche Verwender um.

Zu Z. 23 (§ 7):

Seit 14. Juni 2011 ist Art 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 direkt anwendbar, § 7 legt nunmehr die in Niederösterreich für die Information über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zuständige Behörde fest.

Zu Z. 24 (§ 8 Abs. 1 und 1a):

Die detaillierten Bestimmungen über die Kontrollinhalte haben sich als überflüssig erwiesen, da auch in Zukunft Kontrollhandbücher und Überprüfungsprotokolle erstellt werden sollen. § 8 Abs. 1a regelt die Überwachung eines nicht beruflichen Verwenders von Pflanzenschutzmitteln. Diese soll nur im Falle eines begründeten Verdachtes einer Übertretung dieses Gesetzes oder darauf beruhender Verordnungen zulässig sein. Eine Differenzierung zwischen beruflichem und nicht beruflichem Verwender hinsichtlich ihrer Überwachung wird als sachlich gerechtfertigt angesehen („Duales System“), weil der nicht berufliche Verwender zukünftig nur mehr bestimmte Pflanzenschutzmittel ohne Gefährdungspotential für Anwender und Umwelt erwerben darf, und diese speziellen Produkte nur in fertigen Mischungen und kleinen Gebinden erhältlich sein werden.

Zu Z. 25 und 27 (§ 8 Abs. 2, Abs. 2a, Abs. 4 Z. 2 und Abs. 5 Z. 2):

Im § 8 Abs. 2, Abs. 4 Z. 2 und Abs. 5 Z. 2 entfällt die Einschränkung auf den landwirtschaftlichen Bereich mit Ausnahme der Aufzeichnungsverpflichtung. Nach Art. 67 Abs. 1 2. Satz der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind nämlich nur die beruflichen Verwender zur Aufzeichnung verpflichtet. Ein entsprechender Hinweis auf die Aufzeichnungsverpflichtungen wurde in § 8 Abs. 2 Z. 3 aufgenommen.

Zu Z. 26:

Diese Änderung enthält eine Anpassung an Artikel 120b Abs. 2 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008.

Zu Z. 28:

Diese Änderung erfolgt auf Anregung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer.

Zu Z. 29 (§ 8 Abs. 5 Z. 3):

Umsetzung des EuGH- Urteils, Rechtssache C-393/05: In diesem Urteil wurde im Zusammenhang mit § 35 des Lebensmittelgesetzes 1975 festgehalten, dass die Republik Österreich mit der Forderung, wonach in einem anderen Mitgliedstaat zugelassene private Kontrollstellen für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus im österreichischen Hoheitsgebiet eine Niederlassung unterhalten müssen, damit sie dort Kontrollleistungen erbringen können, gegen ihre Verpflichtung aus Art. 49 EG verstoßen hat.

Der aufgehobenen Bestimmung im Lebensmittelgesetz 1975 wurde die geltende Bestimmung des § 8 Abs. 5 des Gesetzes über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft nachempfunden, bei der die Betrauung von privaten und öffentlichen juristischen Personen mit Aufgaben der Überwachung von einer Niederlassung im Inland abhängig gemacht wird. Der § 8 Abs. 5 Z. 3 leg. cit. wurde daher dahingehend geändert, dass das Erfordernis eine Niederlassung im Inland wegfällt. Damit hätten auch ausländische private Unternehmen einen Zugang zu dieser Überwachungstätigkeit.

Zu Z. 30 und Z. 31:

Diese beiden Änderungen enthalten Zitanpassungen.

Zu Z. 32 (§ 9):

Diese Bestimmung setzt Art. 12 der Richtlinie 2009/128/EG betreffend die Verringerung der Verwendung von Pestiziden bzw. der damit verbundenen Risiken in bestimmten Gebieten um. Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem Textbaustein „Verordnungsermächtigung über zeitliche, örtliche und sachliche Anwendungsbeschränkungen (Mengenreduktion)“ des Arbeitspaketes 2.2 im Rahmen des Projektes UNAPP.

Die Gebiete im Sinne des Art. 12 lit. a bis c sind taxativ aufgezählt und lauten:

a) Gebiete die von der Allgemeinheit und gefährdeten Personen (im Sinne des Art. 3 Z. 14 der Verordnung (EG) 1107/2009: schwangere und stillende Frauen, Kinder im Mutterleib, Säuglinge, Kinder, alte Menschen sowie Arbeitnehmer und Anrainer, die länger einer hohen Pestizidbelastung ausgesetzt sind) genutzt werden, wie öffentli-

che Parks und Gärten, Sport- und Freizeitplätze, Schulgebäude, Kinderspielplätze, Gebiete in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens.

b) Schutzgebiete nach der Wasserrahmenrichtlinie (2006/60/EG) oder andere Gebiete, die in Hinblick auf die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) und der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG) ausgewiesen wurden.

c) kürzlich behandelte Flächen, die von landwirtschaftlichen Arbeitskräften genutzt werden oder diesen zugänglich sind.

Von diesen Gebieten fallen nur die wasserrechtlichen Schutzgebiete nicht in den Zuständigkeitsbereich des Landes. Der Schutz dieser Gebiete wird daher primär von den Wasserrechtsbehörden wahrzunehmen sein.

Hinsichtlich des Spritzens und Sprühens aus Luftfahrzeugen ist festzuhalten, dass diese sowohl gemäß Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/128/EG als auch gemäß § 133 Abs. 1 Luftfahrtgesetz grundsätzlich verboten sind.

Gemäß Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie kann das Spritzen und Sprühen aus Luftfahrzeugen jedoch in besonderen Fällen genehmigt werden; ebenso gemäß § 133 Abs. 2 Luftfahrtgesetz durch den Landeshauptmann.

Im Rahmen des UNAPP Projektes wurde daher die Ansicht vertreten, dass Art. 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/128/EG inhaltlich bereits umgesetzt sind.

§ 9 Abs. 3 setzt Artikel 11 der Richtlinie 2009/128/EG hinsichtlich der spezifischen Maßnahmen der aquatischen Umwelt um. Eine Zuständigkeit des Landesgesetzgebers dazu besteht aufgrund Art. 15 B-VG (Naturschutz). Spezifische Maßnahmen zum Schutz der aquatischen Umwelt finden sich im Artikel 11 Abs. 2 der Richtlinie 2009/128/EG.

Wie sich aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (Slg. Nr. 15111) ergibt, fällt die Regelung von Maßnahmen zum Schutz des (Grund)Wassers vor Verunreinigung unter den Kompetenztatbestand „Wasserrecht“ (Artikel 10 Abs. 1 Z 10 B-VG). Artikel 11 der Richtlinie 2009/128/EG kann demnach hinsichtlich der spezifischen Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers mangels Kompetenz des Landesgesetzgebers (Artikel 15 B-VG) nicht umgesetzt werden.

Zu Z. 33 bis Z. 38:

Diese Änderungen enthalten aus Gründen der Generalprävention Anpassungen der Strafbestimmungen, der Strafrahmen soll von € 3.600,-- auf € 7.200,-- erhöht werden. Weiters soll für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen vorgegangen werden können.

Zu Z. 39 (§ 11):

Mit dieser Bestimmung wird die Grundsatzbestimmung des § 13 Abs. 2 des Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 ausgeführt. Die in Abs. 2 Z 1, 2, 3 und 4 aufgelisteten Artikel der Richtlinie 2009/128/EG sehen jeweils eine Mitteilungspflicht an die Europäische Kommission vor, wie die Übermittlung der Liste von Kontrolleinrichtungen für Pflanzenschutzgeräte nach Art. 8 Abs. 6 der Richtlinie 2009/128/EG, des Berichts über die Durchführung der Maßnahmen im Bereich der Anwendung des integrierten Pflanzenschutzes nach Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2009/128/EG bis 30. Juni 2013 sowie der Ergebnisse der Bewertungen – diese sind auch den Mitgliedstaaten mitzuteilen – nach Art. 15 Abs. 3 der Richtlinie 2009/128/EG. Art. 68 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sieht vor, dass der Europäischen Kommission die endgültige Fassung eines Berichtes über Umfang und Ergebnisse und Kontrollen, der auch die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erfasst, innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Jahres, auf das sich der Bericht bezieht, zu übermitteln ist.

Hinsichtlich der Berichtspflicht gemäß Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie ist auf die Übergangsbestimmung des Art. II Abs. 4 zu verweisen.

Zu Z. 40 (§ 12):

Die Übergangsbestimmung hinsichtlich des Sachkundenachweises für Landwirte entfällt. Ein Hinweis auf diesen Sachkundenachweis wurde in Art II Z. 3 aufgenommen. Derartige Sachkundenachweise sollen mit der Erlangung der erstmaligen Ausbildungsbescheinigung gemäß § 4a bzw. spätestens am 26. November 2013 auslaufen.

Zu Artikel II:

Grundsätzlich ist die Richtlinie bis 26. November 2011 umzusetzen. Teilweise enthält der Richtlinienentwurf abweichende Übergangsbestimmungen.

Z. 1 betrifft die Anwendung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes durch berufliche Anwender, gemäß Art. 14 Abs. 4 erster Unterabsatz der Richtlinie.

Die Übergangsbestimmung der Z. 2 entspricht den in § 15 Abs. 8 der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, BGBl. II Nr. 233/2011, enthaltenen Übergangsregelungen für angemeldete Produkte, die im Pflanzenschutzmittelregister ersichtlich sind. Die Verwendung der angemeldeten Produkte soll über die Abverkaufsfrist hinaus noch ein Jahr zulässig sein.

Z. 3 sieht eine Übergangsbestimmung für den bestehenden Sachkundenachweis nach § 12 vor (Sachkundigkeit aufgrund landwirtschaftlicher Praxis). Sachkundenachweise, die nicht nach den geltenden Bestimmungen verlängert werden, verlieren am 26. November 2013 ihre Gültigkeit.

Gemäß Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2009/128/EG ist das neue Bescheinigungssystem für den Sachkundenachweis bis 26. November 2013 zu etablieren.

Mit Z. 4 wird abweichend vom § 13 Abs. 2 des Pflanzenschutzmittelgesetzes, BGBl. I Nr. 10 /2011, betreffend die Implementierung der Berichtspflichten, die Bestimmung des § 14 Abs. 3 der Richtlinie in einer Übergangsbestimmung umgesetzt, da diese Berichtspflicht nur einmalig ist.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P e r n k o p f
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung